

nem anderen eine Dienstleistung erbringen, für mangelhafte Leistungen aus den Kauf- bzw. Dienstleistungsverträgen eintreten müssen. Mängel, die innerhalb der G. auftreten oder festgestellt werden, berechtigen zu / Garantieansprüchen. Für alle Waren sowie für alle / hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen ist eine *gesetzliche* G. festgelegt, die grundsätzlich weder durch Vereinbarung mit dem Kunden noch durch einseitige Festlegung des Hersteller-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes verkürzt werden darf (§ 148 Abs. 3, § 177 Abs. 3 ZGB; eine spezielle Regelung gilt beim Verkauf von Gebrauchsgütern). Es ist jedoch möglich, daß das zuständige Organ an Stelle oder neben der G. eine Betriebsdauer festlegt oder die Vertragspartner eine Betriebsdauer vereinbaren (§ 149 Abs. 1, § 178 Abs. 2 ZGB). Die gesetzliche G. beträgt beim Kauf neuer Waren im Einzelhandel 6 Monate (§149 ZGB), mit Ausnahme leichtverderblicher oder solcher Waren, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben (Verbrauchsfrist). Auch bei *hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen* beträgt die gesetzliche G. 6 Monate (§ 178 ZGB). Das gilt selbst dann, wenn das Ergebnis der Dienstleistung ihres speziellen Charakters wegen nicht für einen solchen Zeitraum Vorhalten muß (z.B. der Sauberkeitseffekt bei Wäschereileistungen); hier ist die G. der Zeitraum, innerhalb dessen die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung geprüft werden kann. Der Bürger ist z. B. nicht verpflichtet, die zum Waschen gegebene Wäsche sofort oder innerhalb eines kürzeren Zeitraumes auf Mängel zu untersuchen, die der Dienstleistungsbetrieb verursacht haben könnte. Die G. *beginnt*

- bei gekauften Waren am Tag nach dem Kauf, wenn der Bürger die Ware gleich mitnimmt, und am Tag nach der / Anlieferung bei solchen Waren, die der Einzelhandelsbetrieb dem Kunden anzuliefern hat (§149 Abs. 1 i.Verb.m. §470 Abs. 1 ZGB);
- bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen am Tag nach der / Abnahme der Leistung (§178 Abs. 1 i.Verb.m. §470 Abs. 1 ZGB);

Wurde *an Stelle* der G. eine Betriebsdauer festgelegt oder vereinbart, endet die / Garantie immer mit Erreichen der Betriebsdauer. Wurde die Betriebsdauer *neben* der G. festgelegt oder vereinbart, endet die Garantie mit Erreichen der Betriebsdauer, wenn dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf der G. liegt, spätestens aber mit deren Ablauf. Führt eine Reklamation wegen eines Mangels zur Realisierung von Garantieansprüchen, hat das bei / Nachbesserung und / Ersatzlieferung Einfluß auf die G. Besteht neben der gesetzlichen Garantie eine / Zusatzgarantie, ist folgendes zu beachten: Die G. für die Zusatzgarantie beginnt am gleichen Tage wie die G. für die gesetzliche Garantie. Gewährt beispielsweise der Hersteller eines technischen Konsumgutes eine Zusatzgarantie

von 1 Jahr, so bestehen für 6 Monate die Ansprüche aus der gesetzlichen und aus der Zusatzgarantie nebeneinander; danach kann der Kunde für Mängel, die innerhalb weiterer 6 Monate auftreten und von der Zusatzgarantie erfaßt werden, noch Ansprüche aus der Zusatzgarantie geltend machen.

Nach Ablauf der G. eingetretene Mängel begründen nur in Ausnahmefällen Garantieansprüche: nur beim Kauf und nur dann, wenn sie nachgewiesenermaßen auf grobe Verstöße gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, Materialauswahl, Fertigung oder Montage, der Erprobung und oder der Lagerhaltung zurückzuführen sind und die Ware deshalb keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer oder Haltbarkeit hat (§ 149 Abs. 3 ZGB). Ob ein grober Verstoß gegen solche elementaren Grundsätze vorliegt, wird in der Regel nur durch ein Gutachten nachweisbar sein. Bei Kaufverträgen der *Bürger untereinander* gelten für die G. die Vorschriften des § 159 Abs. 2 ZGB (vgl. dazu das Stichwort „Gebrauchsgüter“). Erbringt ein Bürger einem anderen eine Dienstleistung (gegen Entgelt), gelten für ihn die gleichen Regelungen wie für Dienstleistungsbetriebe, bei unentgeltlichen Leistungen die Vorschriften über / gegenseitige Hilfe. / Garantie bei Bauleistungen

Garderobenaufbewahrung - in Einrichtungen mit Besucherverkehr für die Besucher geschaffene Möglichkeit, die Straßenbekleidung und evtl. mitgeführte Gegenstände für die Dauer des Besuches in Verwahrung zu geben oder an geeigneter Stelle abzulegen. Die G. als spezielle und sehr häufig in Anspruch genommene Form der / Aufbewahrung von Sachen unterliegt grundsätzlich den gleichen Regelungen wie diese. Die Verantwortlichkeit der Betriebe für Verlust und Beschädigung der Garderobe wurde jedoch spezifisch ausgestaltet. Gemäß § 230 ZGB sind staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen, die Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe entgeltlich oder unentgeltlich zur Aufbewahrung übernehmen, für Verlust oder Beschädigung der Sachen nur dann nicht verantwortlich, wenn Verlust oder Beschädigung vom Bürger selbst oder durch ein / unabwendbares Ereignis (§343 Abs. 2 ZGB) verursacht wurden. Die gleichen Verantwortlichkeitsmaßstäbe gelten gemäß §§215, 216 ZGB für die G. in Gaststätten, unabhängig davon, ob die Garderobe in Verwahrung genommen wird oder nur die Möglichkeit besteht, sie an Garderobenständen, -haken usw. aufzuhängen. Damit sollen die Gaststätten veranlaßt werden, solche Voraussetzungen für die G. zu schaffen, die den Gästen einen unbeschwertten Aufenthalt und bestmögliche Sicherheit des persönlichen Eigentums gewährleisten. Lassen die Bedingungen der Gaststätte es nicht zu, die Garderobe gesondert in Aufbewahrung zu nehmen und von eigens dafür eingesetzten Kräften beaufsichtigen zu lassen, müssen solche Möglichkeiten zur Ablage der Garderobe geschaffen werden, daß der Gast das Leistungsangebot der Gaststätte nutzen (z.B. auch tanzen) und gleichzeitig seine Garderobe beaufsichtigen kann. Ein gelegentliches